

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion Die Linke zur Drucksache 1007/26 - Anpassung von Vertragsbestimmungen zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks städtischer Immobilien

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |                                                           |       |
|-----------------------------------------------------------|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Ja.   |

### Stellungnahme

Zusammenfassend ergeht auch Sicht der Verwaltung folgende Stellungnahme:

#### Zu den Beschlusspunkten 01 -03

Die Stadtverwaltung erarbeitet derzeit eine Fortschreibung der Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt. Grund für die notwendige Überarbeitung ist insbesondere die Anpassung der Entgelte.

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zur DS 1007/26 aufgezeigt, bedarf es bzgl. der Intension dieser Drucksache keiner Schärfung in der Entgeltordnung, da entsprechende Passagen bereits enthalten und damit obsolet sind oder aber unzulässige AGB darstellen würden und somit unwirksam wären.

Bezüglich Beschlusspunkt 02 wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Verwaltung zur DS 1007/26 verwiesen.

#### Zum Beschlusspunkt 04:

Die vom Stadtrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind rechtlich nicht an die Weisungen des Stadtrates gebunden. Eine Verpflichtung, bestimmte Regelungen in den Beteiligungsgesellschaften über den Aufsichtsrat durchzusetzen, würde in die eigenständige Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder und die Kompetenzen der Gesellschaftsorgane eingreifen.

Darüber hinaus stellen Nutzungs- und Entgeltordnungen eine laufende Angelegenheit der Gesellschaft dar und liegen nach den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften nicht im Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrates.

Wie bereits in der Stellungnahme zur DS 1007/26 dargelegt, ist der Stadtrat nicht befugt, über die Gestaltung der Nutzungs- und Entgeltordnungen von städtischen Beteiligungen zu befinden. Zuständigkeit und Verantwortung liegen dafür ausschließlich bei der Gesellschaft.

Dennoch wird noch einmal, wie auch schon in der Stellungnahme zur DS 1007/26 ausgeführt, darauf hingewiesen, dass die Rückmeldungen der Beteiligungsunternehmen einheitlich ausführen, bereits über eigene, praxiserprobte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsordnung sicherstellen, zu verfügen. Den Beteiligungen ist dabei ausdrücklich bewusst,

dass rassistische, extremistische und sonstige verfassungswidrige Inhalte ausgeschlossen werden müssen. Entsprechende Vorgaben sind bereits Bestandteil bestehender Vertragswerke und interner Prüfprozesse.

**Aufgrund des Vorgenannten wird der Änderungsantrag aus Sicht der Stadtverwaltung abgelehnt.**

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Linnert  
\_\_\_\_\_  
Unterschrift Beigeordneter

18.06.2026  
\_\_\_\_\_  
Datum